

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen im E-Commerce der HKL BAUMASCHINEN GmbH (HKL)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen von HKL an den Käufer gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“).
2. Verkäufe im Rahmen des Online-Shops von HKL erfolgen ausschließlich an Unternehmer, nicht jedoch an Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die mit HKL ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit HKL in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
3. Entgegenstehende oder von Geschäftsbedingungen von HKL abweichende Bedingungen des Käufers erkennt HKL nicht an, es sei denn, HKL hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von HKL gelten auch dann, wenn HKL in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
4. HKL ist nicht Vertragspartner von Kaufverträgen, die der Käufer über fremde Seiten abschließt, zu denen HKL den Zugang über einen Link vermittelt. Für diese Bestellungen gelten die Konditionen des jeweiligen Anbieters.
5. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HKL.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Online-Angebote von HKL sind lediglich Aufforderungen an den Käufer, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an HKL liegt erst im Anklicken des Buttons „*Bestellung absenden*“, durch den der Käufer seine Bestellung verbindlich auslöst. Vor Abschicken der Bestellung kann der Käufer die Daten jederzeit einsehen und ändern. Das Angebot kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Käufer durch Klicken auf den Button „*Ich akzeptiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen der HKL BAUMASCHINEN GmbH*“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in sein Angebot aufgenommen hat. Der Käufer ist an seine Bestellung vierzehn Tage gebunden.
2. HKL schickt daraufhin dem Käufer eine automatische Empfangsbestätigung per e-Mail zu, in welcher die Bestellung des Käufers nochmals aufgeführt wird und die der Käufer ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Käufers bei HKL eingegangen ist und stellt keine Annahme des Angebots dar.
3. Ein Vertrag mit HKL kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (per Brief oder e-Mail) bzw. durch Lieferung der Ware zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch HKL bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von HKL. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
4. Vertragspartner bei allen Online-Verträgen ist die HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22339 Hamburg.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerungen und Teilleistungen

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von HKL bei Annahme der Bestellung mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angegeben. Sofern die Ware bei HKL auf Lager ist, wird diese spätestens 3 Werktage nach Eingang der Bestellung ausgeliefert.

Die Einhaltung der Lieferfrist erfolgt immer unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von HKL durch ihre Lieferanten, sofern HKL ein kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und HKL das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung nicht zu vertreten hat. HKL informiert den Käufer unverzüglich über das Ausbleiben oder die Verspätung der Lieferung eines Lieferanten. Ebenso teilt HKL dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist mit einer Selbstbelieferung nicht mehr zu rechnen (z. B. durch vertragsbrüchiges Verhalten, Insolvenz oder Zerstörung der Produktionsstätte des Lieferanten) oder ist die Ware auch nach Ablauf der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HKL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.
2. Die Verpflichtung von HKL zur Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen vom Käufer geklärt sind und der Käufer auch im Übrigen seine Vertragspflichten erfüllt.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand an den Käufer versandt worden ist bzw. die Versandbereitschaft dem Käufer angezeigt worden ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige nicht durch HKL zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer die-

ser Ereignisse verlängert. Befindet sich HKL beim Eintritt eines dieser Ereignisse bereits in Lieferverzug, sind die Verzugswirkungen für die Dauer des Ereignisses gehemmt. HKL wird den Käufer über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.

5. Verlängert sich die Lieferfrist infolge anderer als in Ziffer 4 genannter Umstände um mehr als drei Monate, ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber HKL von dem Vertrag zurückzutreten.
6. Setzt der Käufer HKL im Falle des Lieferverzuges eine angemessene Nachfrist, ist HKL nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Käufer aufzufordern, innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er weiterhin Lieferung bzw. Nachlieferung verlangt. Nach Ablauf der von HKL gesetzten Frist beschränken sich die Rechte des Käufers auf Rücktritt und Schadensersatz. Ein Lieferungs- bzw. Nachlieferungsanspruch besteht nicht mehr, sofern HKL den Käufer im Aufforderungsschreiben auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
7. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche Ansprüche, die vor Erklärung eines Rücktritts zur Entstehung gelangt sind, können nur im Rahmen der Regelungen in Ziffer XII geltend gemacht werden.
8. HKL ist zur vorzeitigen Lieferung sowie zur Teillieferung und deren sofortiger (Teil-) Fakturierung berechtigt, wenn dies dem Käufer zumutbar ist.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Preise, die von HKL innerhalb ihres Internet-Angebotes genannt werden, verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Diese Preise sind ausschließlich für Bestellungen im Rahmen des Online-Shops gültig.
2. Es gelten die Preise im Zeitpunkt der Bestellung.
3. Bestellte Ware wird per Lastschrift, Nachnahme, Vorkasse oder im Fall von Kunden mit Kundennummer auf Rechnung geliefert. Hierbei gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Lieferung. Weiterhin ist eine Zahlung per Kreditkarte möglich. Der Rechnungsbetrag wird dann innerhalb von 7 Tagen von dem genannten Kreditkartenkonto abgebucht. Die Möglichkeit zum Skontoabzug besteht nicht.
4. Alle persönlichen Daten wie Adresse oder Angaben zu der Kreditkarte werden verschlüsselt im Internet übertragen. Ausführliche Informationen zur Verschlüsselung und Datenschutz sind im Online-Shop von HKL abrufbar.
5. Zahlungen des Käufers werden ausschließlich gemäß § 366 BGB verrechnet.
6. Wechsel und Schecks nimmt HKL nur nach besonderer Vereinbarung und stets ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem HKL der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Käufer. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Käufers durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von HKL als erfolgt.
7. Der Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung und alle sonstigen Ansprüche von HKL berechtigt.
8. Der Käufer ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von HKL nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Käufers steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Käufers auf dem selben Vertragsverhältnis mit HKL beruht.

V. Beförderung, Versand, Versand- und Portokosten

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, versendet HKL die Ware an den Käufer (Versendungskauf). Der Käufer erhält seine Bestellung nach Möglichkeit in einer einzigen Sendung. Dies gilt nicht, wenn die Bestellung Artikel enthält, die getrennt verpackt bzw. durch unterschiedliche Verkehrsträger befördert werden müssen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt lieferbar sind. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Portokosten übernimmt HKL.
2. HKL berechnet dem Käufer je Bestellung und unabhängig vom Bestellwert die im Rahmen des gewöhnlichen Versandverfahrens anfallenden Porto- und Versandkosten. Die anfallenden Kosten sind im Online-Shop jederzeit und während des Bestellvorgangs abrufbar.
3. Eine Transportversicherung schließt HKL nur auf schriftliche Weisung des Käufers und nur auf dessen Kosten ab.
4. HKL liefert ausschließlich an Lieferadressen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechnungsanschriften müssen ebenfalls im Inland liegen.

VI. Zahlungsverzug, Annahmeverzug und Verzugschaden

1. Kommt der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 5 Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist HKL unbeschadet anderer Rechte berechtigt,
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Käufers aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
2. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist HKL weiter berechtigt, vom Käufer als Verzugsschaden Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Außerdem werden dem Käufer pro Mahnung seit Verzugseintritt Gebühren in Höhe von Euro 2,50 berechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, HKL seien derartige Kosten überhaupt nicht entstanden oder solche Kosten seien wesentlich niedriger als die Pauschale.
3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist HKL berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder Unterhaltung) zu verlangen. Ebenso wird dann der Kaufpreis zur Zahlung fällig. HKL ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal pro angefangene Woche des Annahmeverzugs oder der vom Käufer zu vertretenden Lieferverzögerung Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettokaufpreises zu berechnen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, Lagerkosten seien HKL überhaupt nicht entstanden oder seien wesentlich niedriger als die Pauschale.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über (Versendungskauf). Sofern der Käufer die Ware nach gesonderter Vereinbarung bei HKL abholt, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware auf ihn über.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. HKL behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Werkvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von HKL. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von HKL gegen den Käufer um mehr als 20%, erklärt HKL auf schriftliches Verlangen des Käufers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von HKL in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.
2. Der Käufer ist verpflichtet, HKL jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln. Für Maschinen hat der Käufer auf seine Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Käufer an HKL ab, die die Abtretung annimmt. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Käufer auf seine Kosten regelmäßig sowie auf begründetes Verlangen von HKL durchzuführen.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Käufer HKL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Käufer nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Käufer dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Käufer HKL alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von HKL ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen und tritt ebenso seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an HKL ab. HKL nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderungen des Käufers gegen Dritte bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HKL, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HKL verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann HKL verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner HKL bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. HKL ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehender Ziffern 2 bis 4, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird.
6. Nach erklärtem Rücktritt ist HKL berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zwecke den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Käufer verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

IX. Sicherungsübereignung

HKL ist berechtigt, von dem Käufer zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen HKL-Forderung zu beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von HKL wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.

X. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von HKL aus der Geschäftsbeziehung tritt der Käufer seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber an HKL ab. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Käufers unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf HKL über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. HKL nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Käufer HKL eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Käufers (Drittschuldner) übergeben.
2. HKL ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Käufer befriedigt ist. HKL ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von HKL die gesicherten Ansprüche von HKL um mehr als 20 % übersteigt.
3. HKL ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Käufer einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit HKL schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Käufers einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist HKL erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Käufer Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers nicht.

XI. Mängelansprüche

1. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, kann HKL im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder einen neuen mangelfreien Liefergegenstand liefern (Nachlieferung). Zur Vornahme aller HKL nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Käufer HKL nach vorheriger Verständigung mit HKL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist HKL von der Sachmängelhaftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HKL Ersatz der objektiv erforderlichen Kosten zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme hat der Käufer HKL unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Durch seitens des Käufers oder Dritte ohne vorherige Einwilligung von HKL unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von HKL für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
2. HKL trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. HKL trägt jedoch solche zusätzlichen Kosten nicht, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache vom Käufer nach Lieferung an einen anderen Ort als seinen Wohn-/oder Geschäftssitz oder einen davon abweichend mit HKL vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Der Export aus der Bundesrepublik Deutschland ist kein bestimmungsgemäßer Gebrauch.
3. HKL ist berechtigt, die Nacherfüllung gegenüber dem Käufer zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
5. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige

ausreichend, sofern diese bei HKL später zugeht. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Gegenüber dem Käufer gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gemäß § 434 BGB. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers für seine Produkte sind im Verhältnis zwischen HKL und dem Käufer keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.
7. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist HKL lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
8. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Sachmängelgewährleistung durch HKL. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist von HKL (vgl. § 438 Abs. 3 BGB). Ebenso unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XII. 4 genannten Fällen, in denen HKL zwingend haftet.
9. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer XII und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Sachmängelgewährleistungsansprüche.

XII. Haftung und Haftungsumfang

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegenüber HKL, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend: „HKL“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit HKL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern HKL zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen wegen arglistigen Verhaltens von HKL sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

XIII. Verjährung

1. Sämtliche Ansprüche des Käufers gegen HKL, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
2. Die vorstehende Verjährungsfrist nach Ziffer 1 Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schadensersatzansprüche in den unter Ziffer XII. 4 genannten Fällen, in denen HKL zwingend haftet. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Datenschutz

1. Die für die Abwicklung der Bestellung erforderlichen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Adress- und Bestelldaten werden für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet.
2. HKL behält sich jedoch zur Absicherung des Kreditrisikos vor, Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung zu übermitteln.
3. Der Käufer kann jederzeit der Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten widersprechen und die Einwilligung widerrufen. Dieses kann durch einfache Mitteilung an HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22339 Hamburg erfolgen.

XV. Haftungsausschluss für fremde Links

HKL verweist auf ihren Seiten mit Links zu anderen Seiten im Internet. Für alle diese Links gilt: HKL erklärt ausdrücklich, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der verlinkten Seiten hat. Deshalb distanziert sich HKL hiermit ausdrück-

lich von allen Inhalten aller verlinkten Seiten Dritter auf www.hkl-baushop.de und macht sich diese Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen Links führen.

XVI. Anbieterkennzeichnung

HKL BAUMASCHINEN GmbH
Lademannbogen 130
22339 Hamburg

Registergericht Hamburg HRB 13573
Ust. ID-Nr.: DE 118 663 931
St.-Nr. 09 840 02726

Gesetzliche Vertretung der GmbH:

Kay Städing
Arndt Rodewald

XVII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Hauptverwaltung von HKL in Hamburg-Hummelsbüttel, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg-Mitte. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. HKL ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz/ Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

XVIII. Speicherung des Vertragstextes

Der Vertragstext wird bei HKL nicht gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorgangs nicht mehr abgerufen werden. Sie können Ihre Bestelldaten aber nach Erhalt der per e-Mail versendeten automatischen Empfangsbestätigung ausdrucken.

HKL BAUMASCHINEN GmbH

Zentrale: HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130, 22339 Hamburg-Hummelsbüttel
Tel. +49 40 538021, Fax +49 40 5382710 · www.hkl-baumaschinen.de